

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Cipla Europe NV für den Vertrieb von Produkten an Kunden mit Sitz in Deutschland

Stand 01.April 2024

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) regeln Angebot, Verkauf und Lieferung aller pharmazeutischer Produkte (nachfolgend „Produkte“ genannt) durch die Cipla Europe NV (nachfolgend „Verkäufer“) im geschäftlichen Verkehr an Großhändler und Apotheken sowie Krankenhausapotheken und/oder krankenhausversorgenden Apotheken sowie Herstellbetriebe („Käufer“) mit Sitz in Deutschland. Die AGB werden Inhalt des Kaufvertrags. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen oder sonstige Einschränkungen seitens des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Ergänzende Bedingungen des Käufers oder mündliche Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden durch den Verkäufer.
- 1.2 Die vorliegenden AGB gelten auch für zukünftige gleichartige Geschäfte zwischen dem Verkäufer und dem Käufer.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote des Verkäufers sind freibleibend, es sei denn, dass der Verkäufer diese ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Ein Vertragsschluss kommt erst durch Annahme nach Ziff. 2.4 zustande.
- 2.2 Jede Bestellung des Käufers stellt ein verbindliches Angebot dar.
- 2.3 Der Mindestbestellwert beträgt 150,- € netto.
- 2.4 Das in der Bestellung liegende Angebot des Käufers kann durch den Verkäufer durch schriftliche oder elektronische Bestätigung des Verkäufers (auch Rechnung oder Lieferschein) oder Zusendung der Ware angenommen werden. Die Annahme, auch ganz oder teilweise, liegt im vernünftigen Ermessen des Verkäufers. Der Verkäufer wird dabei insbesondere die Verfügbarkeit des Produktes und die Sicherstellung der Patientenversorgung berücksichtigen. Dies gilt nur, wenn die Voraussetzungen in Ziff. 2.5 erfüllt sind.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Cipla Europe NV für den Vertrieb von Produkten an Kunden mit Sitz in Deutschland

Stand 01.April 2024

2.5 Im Falle der Erstbestellung des Käufers findet eine Prüfung der Großhandelserlaubnis und/oder Apothekenbetriebserlaubnis durch den Verkäufer statt. Der Käufer hat bei Erstbestellung einen Nachweis darüber zu erbringen, dass er berechtigt ist, die bestellten Produkte zu beziehen. Der Käufer hat Änderungen, die diese Erlaubnisse betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

3. Bestellungen von Krankenhausapotheken und krankenhausversorgenden Apotheken

3.1 Mit einer Krankenhausapotheke bzw. krankenhausversorgenden Apotheke kommt ein Kaufvertrag über Produkte für die Versorgung mit Krankenhäusern nur dann zustande, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Lieferung erfolgt in der Regel nach Abschluss eines gesonderten Liefervertrages und dem Nachweis der erfüllten Voraussetzungen des § 14 ApoG in Form einer Fotokopie der Betriebserlaubnis einer Krankenhausapotheke oder einer behördlichen Genehmigung der Krankenhausversorgungsverträge gemäß § 14 Abs. 3 bzw. 14 Abs. 5 ApoG, aus der sich die Laufzeit der Betriebserlaubnis bzw. Genehmigung ergibt.
- b) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich das Erlöschen einer Betriebserlaubnis oder den Ablauf einer behördlichen Genehmigung des Krankenhausversorgungsvertrages mitzuteilen.
- c) Die im Rahmen dieser Ziff. 3 erworbenen Produkten darf der Käufer ausschließlich im Rahmen seiner nachgewiesenen Versorgungsverträge an Krankenhäuser abgeben bzw. im Krankenhaus anwenden. Eine weitere Lieferung an andere Apotheken, Groß- oder Zwischenhändler ist ausdrücklich nicht gestattet.

3.2 Die Belieferung der Krankenhausapotheke bzw. krankenhausversorgenden Apotheke mit Produkten für den stationären Bereich erfolgt zu den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise des Verkäufers für Krankenhausware (Abgabepreis Krankenhausware).

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Cipla Europe NV für den Vertrieb von Produkten an Kunden mit Sitz in Deutschland

Stand 01.April 2024

- 3.3 Verstößt der Käufer gegen eine Pflicht gemäß Ziff. 3.1, steht es dem Verkäufer frei, die Differenz zwischen Abgabepreis Krankenhausware und dem Apothekeneinkaufspreis zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Weitere gesetzliche Rechte des Verkäufers bleiben unberührt.
- 3.4 Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Produkte nach Ziff. 3.1. stehen dem Verkäufer Auskunftsrechte über die Verwendung der Produkte zu. Der Käufer hat die Verwendung in begründeten Fällen schriftlich gegenüber dem Verkäufer nachzuweisen. Ebenso ist der Verkäufer in begründeten Fällen berechtigt, die Verwendung durch Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Käufers durch einen unabhängigen Treuhänder überprüfen lassen.
- 3.5 Fallen die in Ziff. 3.1 genannten Voraussetzungen nachträglich weg, erlöschen sowohl der Anspruch auf Belieferung als auch der Anspruch auf Bezahlung.

4. Beschaffenheit der Ware

- 4.1 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die in den Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen des Verkäufers beschriebene Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben der Ware dar. Haltbarkeit, Produkt-, Gebrauchs- und Anwendungsinformationen, Rezepturen, Zutaten, Gewichts- und Maßangaben können nicht als Zusicherung einer Eigenschaft verstanden werden.

5. Preise

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise des Verkäufers berechnet. Diese verstehen sich ab Werk, zuzüglich evtl. anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer und exklusive der Kosten für Verpackung und Versand.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Cipla Europe NV für den Vertrieb von Produkten an Kunden mit Sitz in Deutschland

Stand 01.April 2024

6. Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung

- 6.1 Zahlungen sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, per Banküberweisung zu tätigen. Zahlungen erfolgen ausschließlich auf das in der Rechnung vom Verkäufer angegebene Bankkonto. Sie gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto des Verkäufers endgültig verfügbar ist. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- 6.2 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist dreißig Tage netto nach Rechnungsdatum. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. auf den Gesamtforderungsbetrag berechnet. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Käufer ist berechtigt nachzuweisen, dass durch den Zahlungsverzug kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 6.3 Kommt der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so steht es dem Verkäufer frei, weitere Lieferungen zurückzubehalten oder nur im Falle einer Vorauszahlung auszuliefern. Weitere gesetzliche Ansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.
- 6.4 Der Verkäufer behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- 6.5 Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen den Verkäufer aufrechnen. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt. Der Käufer ist nicht befugt, seine vertraglichen Rechte ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Verkäufers an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Cipla Europe NV für den Vertrieb von Produkten an Kunden mit Sitz in Deutschland

Stand 01.April 2024

7. Lieferung, Gefahrübergang

- 7.1 Liefertermine sind unverbindlich, auch wenn der Verkäufer im Rahmen des Vertragsschlusses ein genaues Datum oder ein genau bestimmbares Datum angibt. Für einen verbindlichen Liefertermin bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 7.2 Soweit ausdrücklich ein fester Liefertermin vereinbart ist, hat der Käufer im Falle des Verzugs der Lieferung eine angemessene Nachfrist von in der Regel zwei Wochen zu setzen.
- 7.3 Teillieferungen sind zulässig. Bei Teillieferungen steht dem Verkäufer das Recht auf entsprechende Teilzahlungen zu.
- 7.4 Die Lieferung erfolgt als Standardversand ab Werk (Incoterms 2020) ab Lager des Logistikdienstleisters Movianto Deutschland GmbH der Verkäuferin in Neunkirchen/Saarland auf Kosten des Verkäufers. Wünscht der Käufer eine andere Versandart (z.B. Expressversand) oder ein anderes Transportunternehmen als das des Verkäufers, so sind diese Kosten vom Käufer zu tragen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Bereitstellung und der Mitteilung der Abholbereitschaft auf den Käufer über ("Gefahrübergang"). Mehrkosten für die weitere Lagerung nach Gefahrübergang gehen zu Lasten des Käufers.

- 7.5 Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Wird der Verkäufer trotz des Abschlusses eines entsprechenden Deckungsgeschäftes aus Gründen nicht rechtzeitig beliefert, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so ist er zum Rücktritt berechtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich bei nicht rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und ggf. erbrachte Gegenleistungen des Käufers unverzüglich zu erstatten.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Cipla Europe NV für den Vertrieb von Produkten an Kunden mit Sitz in Deutschland

Stand 01.April 2024

8. Betriebs- und Produktionsstörungen, höhere Gewalt, Vertragshindernisse

- 8.1 Treten vom Verkäufer nicht zu vertretende unvorhergesehene Ereignisse (insbesondere höhere Gewalt einschließlich Pandemien, Epidemien oder Krankheiten, die besondere Maßnahmen wie Quarantäne und andere Eindämmungsmaßnahmen erforderlich machen, Betriebsstörung, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen beim Verkäufer oder einem Lieferanten) ein, die die Fertigstellung oder Ablieferung der Produkte erheblich beeinflussen, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit der Dauer des Hindernisses. Der Käufer hat während dieser Zeit keine Rechte bzw. Ansprüche gegenüber dem Verkäufer wegen Verzugs. Dies gilt auch beim Eintritt solcher Hindernisse bei einem Vorlieferanten. Über solche Umstände wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich informieren. Befindet sich der Verkäufer zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses in Verzug, so ist nicht allein deshalb ein Vertreten anzunehmen.
- 8.2 Unbeschadet sonstiger Rechte haben sowohl der Käufer als auch der Verkäufer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Dauer der Leistungshindernisses einen Zeitraum von vier Wochen übersteigt oder die Lieferung auf unabsehbare Zeit nicht möglich ist.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die Ware geht erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer, einschließlich Nebenforderungen, und Schadenersatzansprüche, erfüllt hat. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 9.2 Im Fall eines vertragswidrigen Verhaltens ist der Verkäufer berechtigt, nach angemessener Fristsetzung die Herausgabe von Vorbehaltsware vom Käufer zu verlangen. Der Käufer ist in dem Fall zur Herausgabe verpflichtet. Diese Rücknahme der Produkte durch den Verkäufer stellt einen Rücktritt vom Vertrag dar.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Cipla Europe NV für den Vertrieb von Produkten an Kunden mit Sitz in Deutschland

Stand 01.April 2024

- 9.3 Der Käufer darf die Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs veräußern und die entsprechende Kaufpreisforderung einziehen. Er tritt dem Verkäufer jetzt schon die aus einer solchen Veräußerung entstehende Kaufpreisforderung ab. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Käufer jetzt schon einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Saldo aus dem Kontokorrent an die Verkäuferin ab. Der Käufer hat seinen Kunden die Vorausabtretung an den Verkäufer anzuzeigen und dem Verkäufer die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 9.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der Produkte durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Werden die Produkte mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Produkte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitungen entstandene Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Produkte.
- 9.5 Werden die Produkte mit anderen Produkten untrennbar verbunden oder vermischt, die nicht im Eigentum des Verkäufers stehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Produkte zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Verkäufer.
- 9.6 Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Cipla Europe NV für den Vertrieb von Produkten an Kunden mit Sitz in Deutschland

Stand 01.April 2024

- 9.7 Der Käufer ist verpflichtet, für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die Produkte pfleglich zu behandeln und diese angemessen auf eigene Kosten gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern.
- 9.8 Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich bei Pfändung oder bei sonstigen Eingriffen Dritter in die Produkte schriftlich zu unterrichten. Der Käufer haftet dem Verkäufer für den entstandenen Ausfall soweit der Dritte dem Verkäufer die etwaigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag.

10. Gewährleistung, Rügeobliegenheit, Retouren

- 10.1 Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen voraus, dass der Käufer seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB nachkommt. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sowie Rügen offensichtlicher Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach Eintreffen der Ware schriftlich angezeigt werden.
- 10.2 Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels erfolgen. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, trifft den Käufer.
- 10.3 Qualitätseinbußen oder Verminderungen der Wirksamkeit der Produkte des Verkäufers hat der Verkäufer dann nicht zu vertreten, wenn die Produkte vom Käufer nicht ordnungsgemäß oder über die Haltbarkeitsgrenze hinaus gelagert wurden.
- 10.4 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, sind die Mängelansprüche des Käufers auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehl, so kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten. § 478 BGB bleibt unberührt. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer nach Ziff. 11 zu.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Cipla Europe NV für den Vertrieb von Produkten an Kunden mit Sitz in Deutschland

Stand 01.April 2024

- 10.5 Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang der Produkte. Bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, bei Fehlen garantierter Eigenschaften, bei Übernahme von Beschaffungsrisiken sowie bei der Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. §§ 438 Abs. 3 und 479 BGB bleiben unberührt.
- 10.6 Mangelfreie Produkte werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zurückgenommen oder umgetauscht. Das gilt auch für abgelaufene Ware. In keinem Fall wird Ersatz geliefert für a) als Muster gekennzeichnete Produkte, b) beschädigte, angebrochene oder geöffnete Packungen, sofern es sich hierbei nicht um einen Auslieferfehler handelt, c) Ware, die den Status „ausgebucht“ im Apothekenserver (NGDA) hat.
- 10.7 Produkte, deren Rückruf aus Gründen der Arzneimittelsicherheit (auf Initiative einer Behörde oder einer Firma) erfolgt, werden zum Einkaufspreis vergütet, sofern die Retournierung unter Vorbehalt von Ziffer 10.6 innerhalb eines (1) Monats nach der Veröffentlichung oder der Mitteilung des Produktrückrufs erfolgt.

11. Haftung

- 11.1 Der Verkäufer haftet nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Verkäufer oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung auf die vorhersehbaren vertragstypischen Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.
- 11.2 Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, nach dem § 84 ff. AMG sowie wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben unberührt.
- 11.3 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die Folge einer unsachgemäßen Behandlung oder einer unsachgemäßen Anwendung der gelieferten Produkte sind.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Cipla Europe NV für den Vertrieb von Produkten an Kunden mit Sitz in Deutschland

Stand 01.April 2024

12. Vertrieb und Qualitätssicherung

- 12.1 Arzneimittel dürfen nur von den nach dem jeweils anwendbaren Recht berechtigten Betrieben und Einrichtungen bezogen und nur an solche geliefert werden. Der Käufer sichert zu, dass sowohl die Abgabe der Produkte an ihn sowie die von ihm weiter geplanten Handelsschritte in Einklang mit dem anwendbaren Recht stehen. Der Käufer wird dem Verkäufer entsprechende Nachweise auf Anfrage vorlegen.
- 12.2 Der Käufer wahrt, soweit ein einschlägig, die WHO-Richtlinien zur GDP (Good Distribution Practice) und GSP (Good Storage Practice) sowie das insoweit jeweils einschlägige Landesrecht, insbesondere die AMHandelsV. Der Käufer wird auch seine weiteren Abnehmer über die Einhaltung der einschlägigen Qualitätsstandards instruieren. Lagerungshinweise sind zu beachten.
- 12.3 Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich über ihm bekannt gewordene mögliche Arzneimittelfälschungen, entsprechende Verdachtsmomente sowie etwaigen illegalen Handel bezüglich der Ware sowie über etwaige Beschwerden aus dem Markt zu informieren.

13. Informationspflichten über Risiken, Nebenwirkungen etc.

- 13.1 Der Käufer hat sämtliche anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Pflichten zur Meldung von Risiken, Nebenwirkungen, schädlichen unbeabsichtigten Reaktionen, die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware auftreten sowie vergleichbaren Vorkommnissen zu befolgen und die entsprechenden Stellen zu informieren. Zudem wird er stets, auch wenn er keiner gesetzlichen oder behördlichen Informationspflicht unterliegt, den Verkäufer unter dem Betreff „Adverse Event Reporting“ über entsprechende Vorkommnisse schriftlich mittels Fax 089-624220829 oder E-Mail info.de@cipla.com informieren.

14. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand, Wirksamkeitsklausel

- 14.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist das Lager des Logistikdienstleisters Movianto Deutschland GmbH der Verkäuferin in Neunkirchen/Saarland, für die Zahlung der auf der Rechnung des Verkäufers angegebene Ort.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Cipla Europe NV für den Vertrieb von Produkten an Kunden mit Sitz in Deutschland

Stand 01.April 2024

- 14.2 Die Rechte und Pflichten der Parteien aus oder in Verbindung mit diesen AGB unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts und unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).
- 14.3 Die Parteien verpflichten sich, alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit einem Vertrag zunächst durch Gespräche und Verhandlungen gütlich beizulegen. Alle Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden ausschließlich von den zuständigen Gerichten in München, Deutschland entschieden, mit der Maßgabe, dass der Verkäufer auch berechtigt ist, seine Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.
- 14.4 Soweit einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein sollten, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Anstelle der unwirksamen Klausel soll eine angemessene Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.